

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2020 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Sachsenheim

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen.....	1
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	1
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	2
§ 4 Inkrafttreten	3

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von
- | | |
|------------------|---------|
| bis zu 2 Stunden | 15,00 € |
| bis zu 4 Stunden | 30,00 € |
| bis zu 6 Stunden | 45,00 € |
| über 6 Stunden | 60,00 € |
- für ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlvorstand 60,00 € (Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:
 1. Für Gemeinderäte aus dem Stadtgebiet Groß- und Kleinsachsenheim als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 € je Person und Monat; für Gemeinderäte aus den übrigen Stadtteilen als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 € je Person und Monat
 2. Die Vorsitzenden der Fraktionen (§ 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates) erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Monat und Fraktionsmitglied
 3. Als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je SitzungBei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 2 Ziff. 1 umfasst auch die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Gruppenbesprechungen sowie die sonstigen Tätigkeiten. Für diese Tätigkeiten wird eine Entschädigung nach Abs. 2 Ziff. 3 nicht gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Ziff. 1 entfällt, wenn ein Stadtrat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung wird am Ende eines jeden Vierteljahres ausbezahlt.
- (5) Die Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte erhalten eine Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.
- (6) Bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach § 1 bzw. § 3 dieser Satzung Reisekostenvergütung nach den für den Bürgermeister geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (7) Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Bezirksbeirats Kleinsachsenheim erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 12 Jahren oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse, Sitzungen des Ortschaftsrats sowie des Bezirksbeirats

Kleinsachsenheim Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/Familienangehöriger ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 € pro Sitzung ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Sachsenheim vom 01.08.2000, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Sachsenheim, den 19.11.2020


Holger Albrich, Bürgermeister